

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2013

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
1. Vorbemerkungen	5
1.1. Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes	5
1.2. Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die gemeindlichen Gremien	5
1.3. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	6
1.4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
1.4.1. Prüfungsgegenstand	7
1.4.2. Art und Umfang der Prüfung	7
1.5. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres.....	9
1.6. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	9
1.7. Haushaltssatzung	9
1.7.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2013	9
1.7.2. Inhalt der Haushaltssatzung.....	10
2. Grundsätzliche Feststellungen	12
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO	12
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
3.1.2. Jahresabschluss	13
3.1.3. Anhang	13
3.1.4. Rechenschaftsbericht.....	13
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft.....	13
3.2.1. Haushaltswirtschaftliche Organisation.....	13
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Instrumente	13
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Prozesse	14
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Lage.....	17
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO	26
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO	26
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO.....	26
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO.....	28
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO	28

5. Prüfvermerk der Revision.....29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Kostendeckungsgrade Gebührenhaushalte	16
Abbildung 2 Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	18
Abbildung 3 Eigenkapitalreichweite	18
Abbildung 4 Pro-Kopf-Verschuldung.....	19
Abbildung 5 Fiktive Entschuldungsdauer.....	20
Abbildung 6 Durchschnittlicher Fremdkapitalzins.....	20
Abbildung 7 Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote.....	21
Abbildung 8 Reinvestitionsquote	22
Abbildung 9 Investitionsquote.....	22
Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad	23
Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	24
Abbildung 12 Selbstfinanzierungsquote.....	25

1. Vorbemerkungen

1.1. Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes spiegeln den umfassenden Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein wider. Wir berichten zunächst über die Prüfung des sechsten doppelten Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenstein.

Im Vordergrund der Prüftätigkeit steht nicht die Feststellung einzelner Mängel, sondern der Versuch, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufes aufzudecken und korrigierend einzuwirken. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der zeitnahen Darstellung im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses, um noch einen zeitlichen Bezug zwischen Beschluss und Realisierung von Maßnahmen aufzeigen zu können. Dieses Ziel der zeitnahen Prüfung konnte wegen der späten Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 nicht erreicht werden. Dies gilt es in den kommenden Jahren kontinuierlich zu verbessern.

Für die Prüfung und den Schlussbericht gilt die Weisungsfreiheit (§ 130 (1) HGO). Er ist ein innerdienstlicher Bericht, für den auch nicht die für die Außenvertretung bestimmten Formvorschriften des § 71 HGO gelten.

Der vorliegende Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde vom Rechnungsprüfungsamt eigenverantwortlich und unabhängig erstellt.

1.2. Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die gemeindlichen Gremien

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Jahresabschluss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Bericht zu erläutern, mit allen Bestandteilen gemäß §§ 44 bis 52 GemHVO, vom Gemeindevorstand festzustellen und der Revision zur Prüfung zuzuleiten.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des

zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2015) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.3. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

1.4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.4.1. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Fragestellungen aus § 128 (1) HGO.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 02.12.2015 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2013 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 04.09.2015. Insgesamt ist die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht gewesen. Dieser Umstand ist bei einer Vielzahl von hessischen Kommunen zu beobachten. Eine Erhebung der kommunalen Spitzenverbände hat ergeben, dass rund 85 % der hessischen Kommunen keinen Jahresabschluss für das Jahr 2013 zur Prüfung vorlegen konnten (Stand April 2015).

Ein deutlich später aufgestellter Jahresabschluss büßt seine Steuerungsfunktion ein und entzieht der Politik eine wichtige Handlungs- und Entscheidungsgrundlage. Auch ist eine permanente Fristüberschreitung nicht mit den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung vereinbar. Schließlich kann ein Antrag auf Mittel aus dem Landesausgleichsstock nur gestellt werden, wenn ein Jahresabschluss vorliegt. Deshalb ist der fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses von der Verwaltungsleitung als auch von den politischen Gremien hohe Priorität einzuräumen.

Die Verwaltungsführung hat ausgeführt, dass die Jahresabschlussarbeiten der Folgejahre mit Nachdruck und hoher Priorität verfolgt werden und die Aufstellungsrückstände so zügig abgebaut werden. Dies war im Jahr 2015 auch deutlich zu erkennen, da in diesem Jahr sowohl der Jahresabschluss 2012 als auch der vorliegende Abschluss 2013 aufgestellt werden konnten. Im Hinblick auf die Genehmigung künftiger Haushalte ist die zügigere Abschlusssaufstellung auch dringend erforderlich.

1.4.2. Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 (1) HGO haben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen ergeben. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung bei den Prüfungshandlungen. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer Risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und

Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.5. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat am 21. September 2015 den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2012 mit dem Schlussbericht des RPA vom 21. September 2015 gemäß § 114 HGO der Gemeindevertretung vorgelegt. Mit dem Beschluss vom 05. Oktober 2015 ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 HGO und der Zeitpunkt der Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte am 09. Dezember 2015. Der Jahresabschluss selbst lag in der Zeit vom 10. Dezember 2015 bis 18. Dezember 2015 während der Dienststunden öffentlich aus.

1.6. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 05. Oktober 2015 (GVER/023/2015) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.7. Haushaltssatzung

1.7.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2013

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung vom 13. Dezember 2012.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	12.11.2012	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	13.11.2012	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	15.11.2012	23.11.2012
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	10.12.2012	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	19.12.2012	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	30.04.2013	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	06.05.2013	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	07.05.2013	15.05.2013

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Die ursprüngliche Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

1.7.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	10.470.374 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.775.092 €

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	315.310 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10 €

und somit ein Jahresergebnis von	- 989.418 €
----------------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 290.179 €
---	-------------

einen Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	924.055 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.556.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.631.945 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	475.175 €

einen Finanzmittelfehlbedarf von	- 765.354 €
----------------------------------	-------------

aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushaltes** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

1.631.945 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in folgender Höhe festgesetzt:

100.000 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Kassenkredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

7.000.000 €

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	250 v.H.
b) Grundsteuer B	260 v.H.
c) Gewerbesteuer	330 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan in der Fassung vom 13.12.2012.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

- ✓ der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2013 eingehalten wurde,
- ✓ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ✓ bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ✓ der Jahresabschluss 2013 nach § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ✓ die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln,
- ✓ dass die Verwaltung in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich handelte.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zur Prüfung vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Prüfungsfeststellungen wegen fehlender oder fehlerhafter Angaben im Anhang bzw. in Anlagen zum Anhang, die unsererseits zu treffen waren, sind einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden. Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft

3.2.1. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Grundsätzlich ermöglichen die Organisationsstrukturen der Gemeinde Hohenstein eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir verweisen auf unsere Prüfeempfehlungen aus den Vorjahresberichten, soweit sie noch nicht abgearbeitet sind bzw. sich noch in der Umsetzung befinden. Grundsätzlich ermöglichen die haushaltswirtschaftlichen Instrumente eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Wir verweisen auf unsere Prüfeempfehlungen aus den Vorjahresberichten, soweit sie noch nicht abgearbeitet sind bzw. sich noch in der Umsetzung befinden.

Aus 2013 werden Mittel im Finanzhaushalt in Höhe von 2.283 T€ übertragen. Die übertragenen Mittel resultieren zu einem Großteil aus Baumaßnahmen, die zum Teil noch nicht begonnen wurden, zum Teil seitens der ausführenden Unternehmen noch nicht abgerechnet wurden. Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen klar und deutlich formuliert und werden nicht beachtet.

Bezüglich des Haushaltsaufstellungsprozesses fordert der Gesetzgeber in § 12 (2) GemHVO, dass Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Für die im Haushaltsplan 2013 geplanten und durchgeführten Maßnahmen konnten die vorgegebenen Unterlagen nicht vorgelegt werden, die Vorgaben des § 12 GemHVO konnten nicht eingehalten werden.

Zu den in § 10 (2) GemHVO definierten allgemeinen Planungsgrundsätzen zählt, dass Aufwendungen und Erträge in dem Jahr zu veranschlagen sind, in dem sie wirtschaftlich verursacht werden (Ergebnisrechnung) und Auszahlungen und Einzahlungen in dem Jahr und in der Höhe, in dem die Beträge voraussichtlich eingehen bzw. zu leisten sind (Finanzrechnung).

Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen klar und deutlich formuliert. Der Haushaltsplan als jährlicher Ausdruck des politischen Willens, zu welchen Maßnahmen der Bürger die Verwaltung ermächtigt, Aufwendungen zu realisieren, tritt damit immer stärker in den Hintergrund. Damit geht einher, dass der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, wie ihn § 92 HGO und § 10 (2) GemHVO definiert, ausgehöhlt wird.

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen. Wir erachten die Umsetzung dieser Empfehlungen rechtlich weiterhin geboten und auch für die Größe der Gemeinde Hohenstein zweckmäßig und sachgerecht.

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen

erlassen worden sind. Die in 2013 geltenden Gebührensatzungen sind zwischenzeitlich neu kalkuliert und auf Grundlage der Kalkulationen geändert worden. Mit Wirkung zum 01.07.2013 sind die „Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Hohenstein über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hohenstein“, zum 01.01.2014 die Gebührensatzungen „Entwässerungssatzung“ und „Wasserversorgungssatzung“ und zum 12.02.2014 die „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung“ auf Grundlage aktueller Kalkulationen in Kraft getreten. Den beiden Satzungen „Entwässerungssatzung“ und „Wasserversorgungssatzung“ liegt jeweils ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde (2014 bis 2016). Gemäß § 10 (2) S.6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen (HKAG) ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig, in der Rechtsprechung wurde bislang ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren akzeptiert. Ein definierter Prozess zur regelmäßigen Untersuchung der Gebührenbedarfe besteht nicht.

Die vier wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt. Die Teilrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

- 06.02.01 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen: -895.395,10 €
- 11.01.01 Wasserversorgung: 91.493,19 €
- 11.01.02 Abwasserbeseitigung: 448.935,83 €
- 13.03.01 Bestattungswesen: -5.270,65 €

Die Ergebnisse vor internen Leistungsbeziehungen sind nicht gleichbedeutend mit dem tatsächlichen Gebührenbedarf nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG). So werden bspw. die in den ordentlichen Erträgen enthaltenen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes nicht angerechnet, denn die Zuweisungen des Landes werden allein zur Stärkung der Kommune gewährt, nicht aber zur Gebührensenkung für die Verbraucher.

Die nachfolgend dargestellten Kostendeckungsgrade zu den vier wesentlichen kostenrechnenden Produkten spiegeln daher nicht den tatsächlichen Gebührenbedarf nach KAG wider. Zu den Möglichkeiten, eine Übereinstimmung zwischen dem Jahresergebnis in den Teilhaushalten und den Gebührenbedarfsberechnungen zu erzielen, führte die Kommunalaufsicht bspw. in ihrem Begleitschreiben zur Haushaltsgenehmigung 2013 aus.

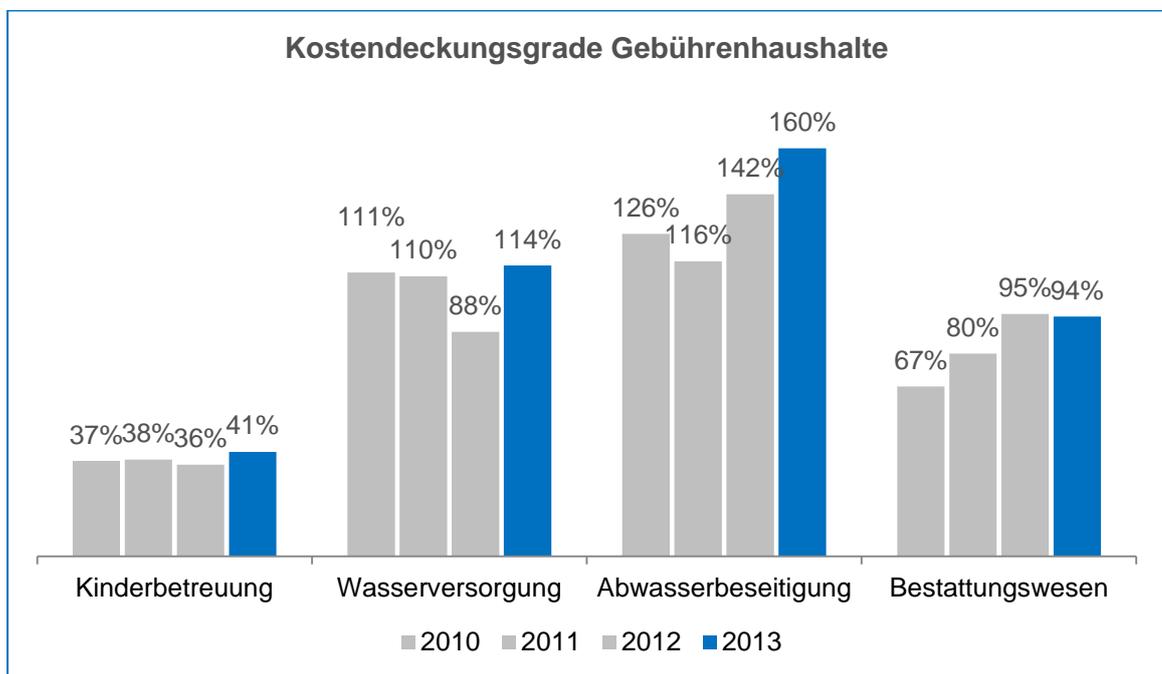


Abbildung 1 Kostendeckungsgrade Gebührenhaushalte

Formel: $\text{Summe der ordentlichen Erträge} / \text{Summe der ordentlichen Aufwendungen}$

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2013 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.631.945,- € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen keine Kreditermächtigungen zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Die festgesetzte Kreditermächtigung wird gem. § 103 (3) HGO in das Folgejahr übernommen.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2013 war der Kassenkreditrahmen auf 7.000.000,- € festgesetzt. Im Rahmen der Prüfung wurde der Verlauf des Kassenkredits eingesehen. Der Kassenkreditrahmen wurde eingehalten.

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2013 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage der als Anlage 5 zum Anhang zur Prüfung vorgelegten Stellenübersicht geprüft. Der Stellenplan wurde eingehalten.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Lage

Im Rahmen unserer Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Lage haben wir uns anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre ein eigenes Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Nach § 51 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Hohenstein insbesondere Aussagen zu der Sicherung der Stetigkeit der Aufgabenerfüllung enthalten, Aussagen über die Zielerreichung und der damit in Zusammenhang stehenden Aufgabenerfüllung sowie den Chancen und Risiken in der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinde Hohenstein darstellen.

Die Gemeinde Hohenstein kommt diesem gesetzlichen Auftrag grundsätzlich nach. Wir möchten mit der unten folgenden Auswahl prägnanter Kennzahlen zu dem vorgelegten Jahresabschluss dennoch auf das ein oder andere relevante Risiko hinweisen.

Zur Darstellung der Ertragslage der Gemeinde Hohenstein:

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad (Abbildung 2) zeigt, dass der Haushaltsausgleich im gesamten Berichtszeitraum nicht erreicht wurde. Dabei stieg die realisierte Summe der ordentlichen Erträge um 12% (+1,1 Mio. €) und die Summe der ordentlichen Aufwände um 5% (+0,5 Mio. €). Mit Stand 31.12.2013 werden rd. 6,3 Mio. € Verluste aus den Vorjahren einen kurzfristigen Haushaltsausgleich erschweren.

Die Kennzahl Eigenkapitalreichweite (Abbildung 3) verdeutlicht die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals als rechnerischen Saldo zwischen Vermögen und Schulden. Schreibt man das Ergebnis des Jahres 2013 unverändert fort, wird das **Eigenkapital rechnerisch in 27 Jahren** komplett **aufgebraucht** sein und das Vermögen der Gemeinde Hohenstein in voller Höhe fremdfinanziert sein.

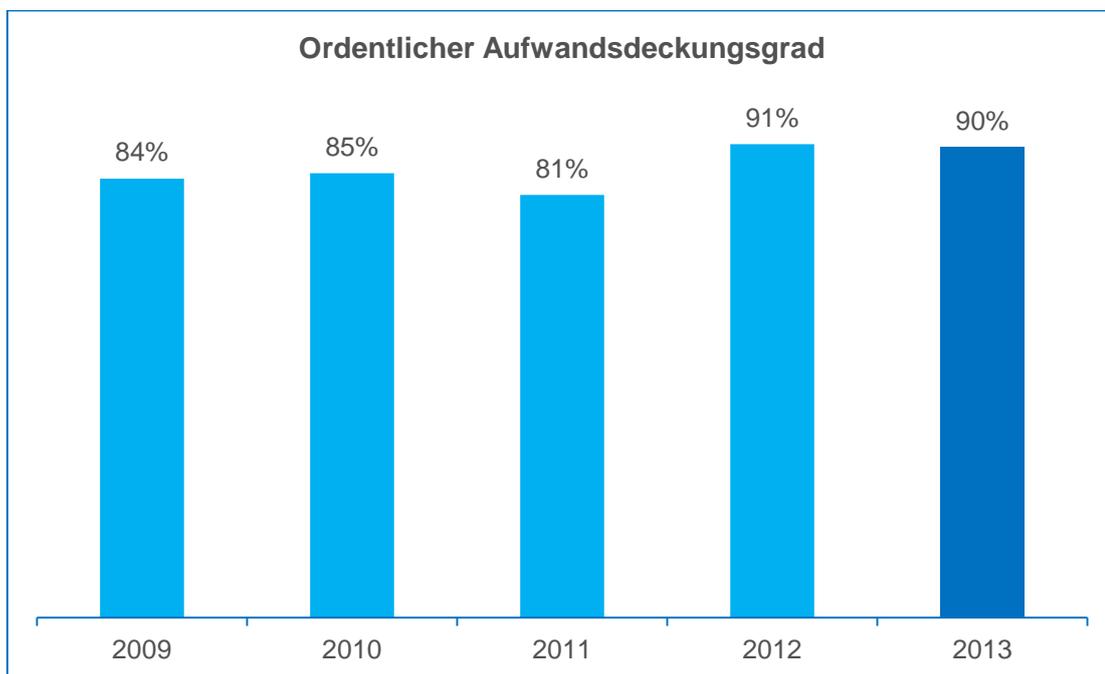


Abbildung 2 Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Formel: $(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}) / (\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) * 100$

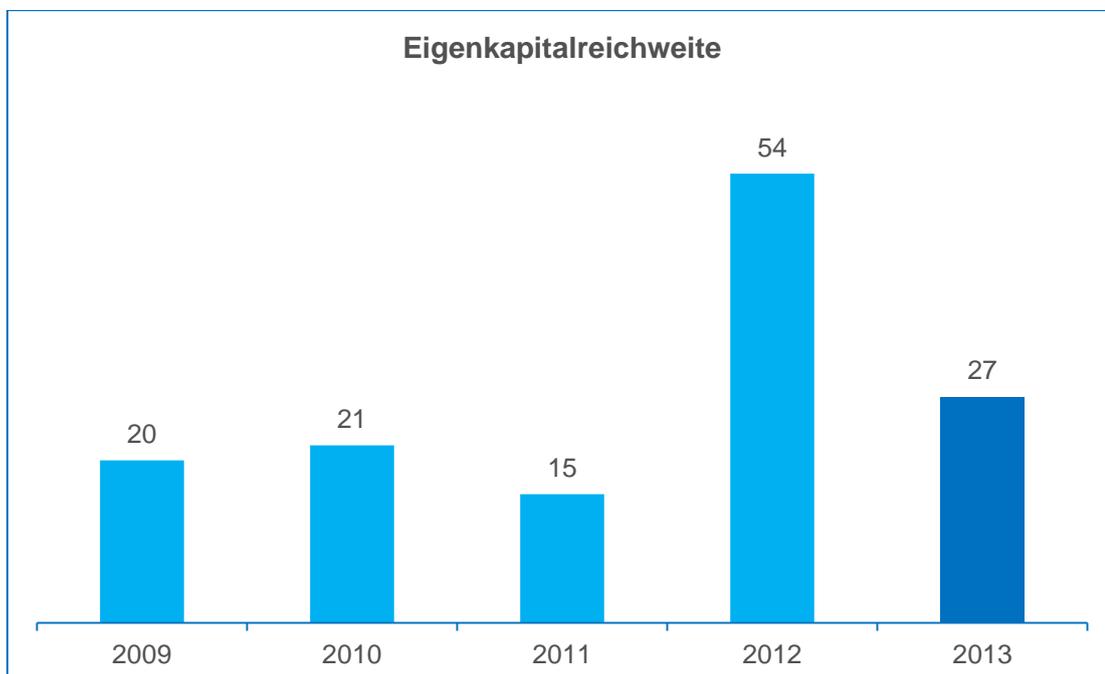


Abbildung 3 Eigenkapitalreichweite

Formel: $\text{Eigenkapital zum Jahresende} / \text{Jahresfehlbetrag des Jahres}$

Zur Darstellung der Finanzlage der Gemeinde Hohenstein:

In logischem Zusammenhang zur Ertragslage der Gemeinde Hohenstein steht die Kennzahl der Pro-Kopf-Verschuldung (Abbildung 4). Im Jahr 2013 verharrt die Kennzahl weiter über der Marke von 2.000,- € je Kopf. Im Vorjahresvergleich ist die Pro-Kopf-Verschuldung erneut angestiegen, was insbesondere durch die Ausweitung der in Anspruch genommenen Kassenkredite verursacht wurde.

In der Fünfjahresbetrachtung zeigt sich, dass es nur im Jahr 2012 und dort nur wegen der Verschiebung der fälligen Zahlung der Kreis- und Schulumlage gelungen ist, einen Finanzmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltung zu erwirtschaften. Die Darstellung eines Zeitraums, den die Gemeinde Hohenstein für eine vollständige Entschuldung unter Verwendung ihres realisierbaren Vermögens benötigen würde, ist so erneut nicht möglich (Abbildung 5).

Einzig positiv bei der Analyse der Finanzlage hervorzuheben ist, dass der durchschnittliche Fremdkapitalzins (Abbildung 6) weiter fällt. In diesem Zusammenhang ist aber kritisch darauf hinzuweisen, dass dies auch durch eine Ausweitung des kurzfristig finanzierten Fremdkapitals (Abbildung 7) verbunden ist. Dieses erreicht mit einem Anteil von 45% einen neuen Höchststand. Dieser hohe Anteil kurzfristig finanzierten Fremdkapitals ist verbunden mit dem Risiko, kurzfristig zu wesentlich höheren Fremdkapitalzinsen Liquidität aufnehmen zu müssen.

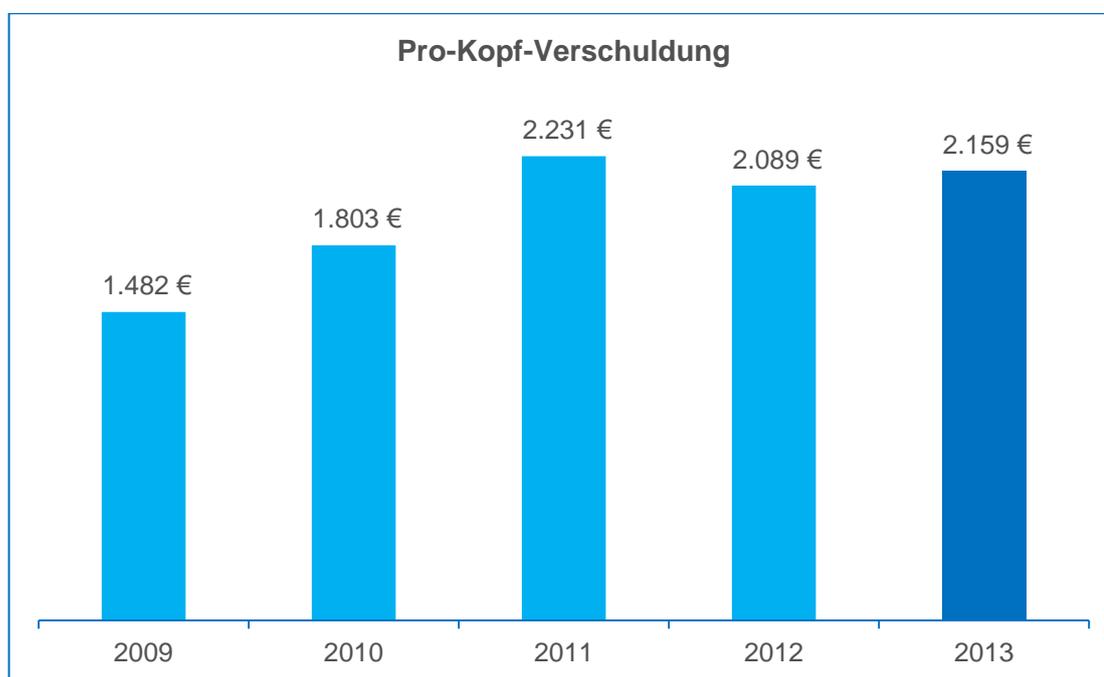


Abbildung 4 Pro-Kopf-Verschuldung

Formel: Verbindlichkeiten der Gemeinde Hohenstein/ Einwohnerzahl

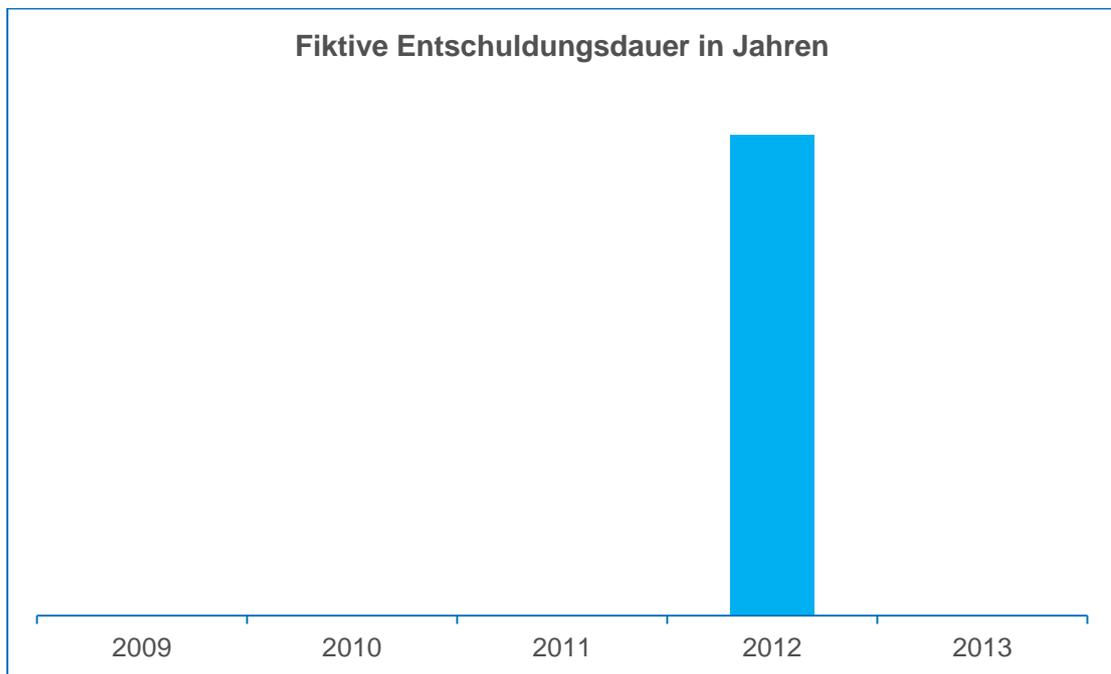


Abbildung 5 Fiktive Entschuldungsdauer

Formel: $(\text{Fremdkapital} + \text{Rückstellungen} + \text{PRAP} - \text{Realisierbares Vermögen}) / \text{Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit} * 100$

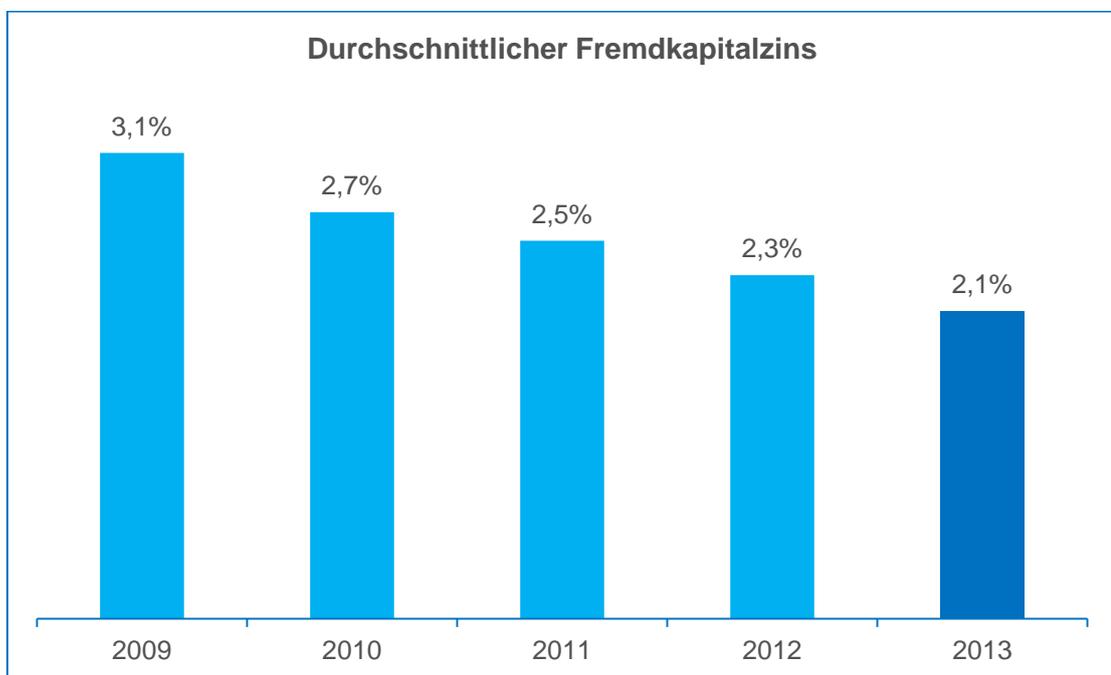


Abbildung 6 Durchschnittlicher Fremdkapitalzins

Formel: $\text{Zins- und sonstige Finanzaufwendungen} * 100 / \text{Fremdkapital}$

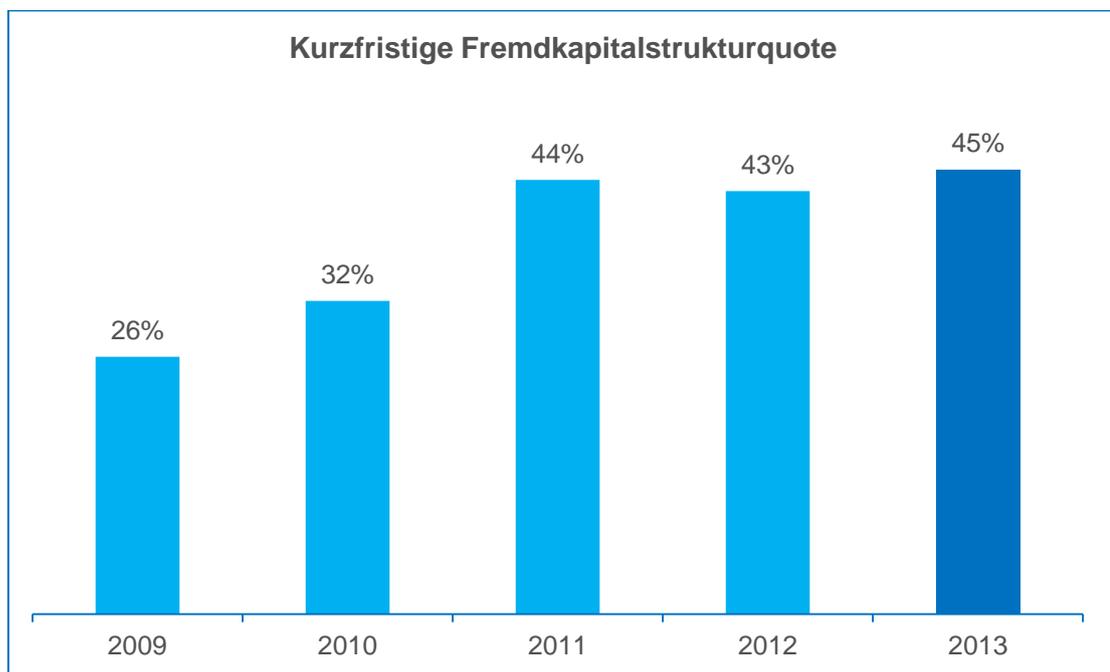


Abbildung 7 Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote

Formel: Kurzfristiges Fremdkapital/ Fremdkapital * 100

Zur Darstellung der Vermögenslage der Gemeinde Hohenstein:

Zur Untersuchung der Vermögenslage der Gemeinde Hohenstein haben wir ebenfalls vier Kennzahlen gebildet, die feststellen lassen, dass

- es der Gemeinde im Sinne einer generationengerechten Investitionspolitik nicht gelingt das gemeindliche Vermögen nachhaltig zu erhalten,
- eine Überalterung des gemeindlichen Vermögens und damit ein erheblicher Investitionsstau immer deutlicher wird und
- die Zahlungsmittelsalden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weiterhin nicht ausreichen, den Finanzmittelbedarf für Investitionen zu decken.

Die Kennzahlen zur Investitionspolitik zeigen klar auf, dass die Gemeinde Hohenstein nach den Jahren 2010 und 2011 mit hohen Investitionsquoten ihre Investitionstätigkeit deutlich zurückgefahren hat. Dies zeigt sich sowohl im Verhältnis der Neuinvestitionen zu den Abschreibungen für Abnutzung (Reinvestitionsquote, siehe auch Abbildung 8) als auch im Verhältnis der Neuinvestitionen zu den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens (Investitionsquote, siehe auch Abbildung 9).

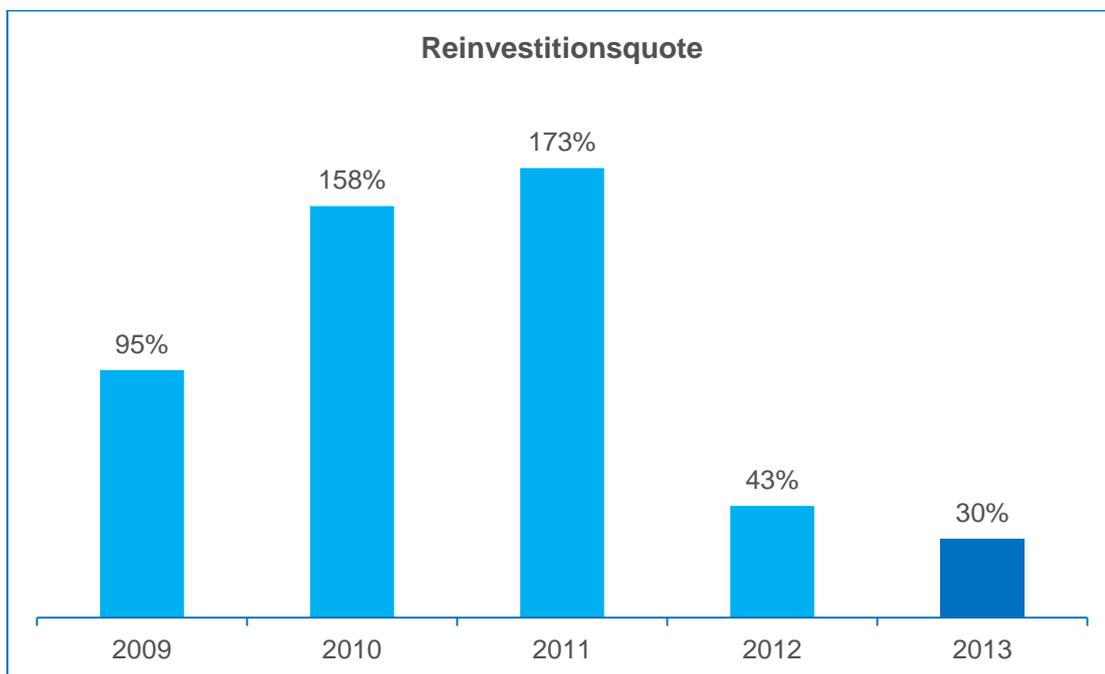


Abbildung 8 Reinvestitionsquote

Formel: $\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagevermögen} / \text{Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres auf das Sachanlagevermögen} * 100$

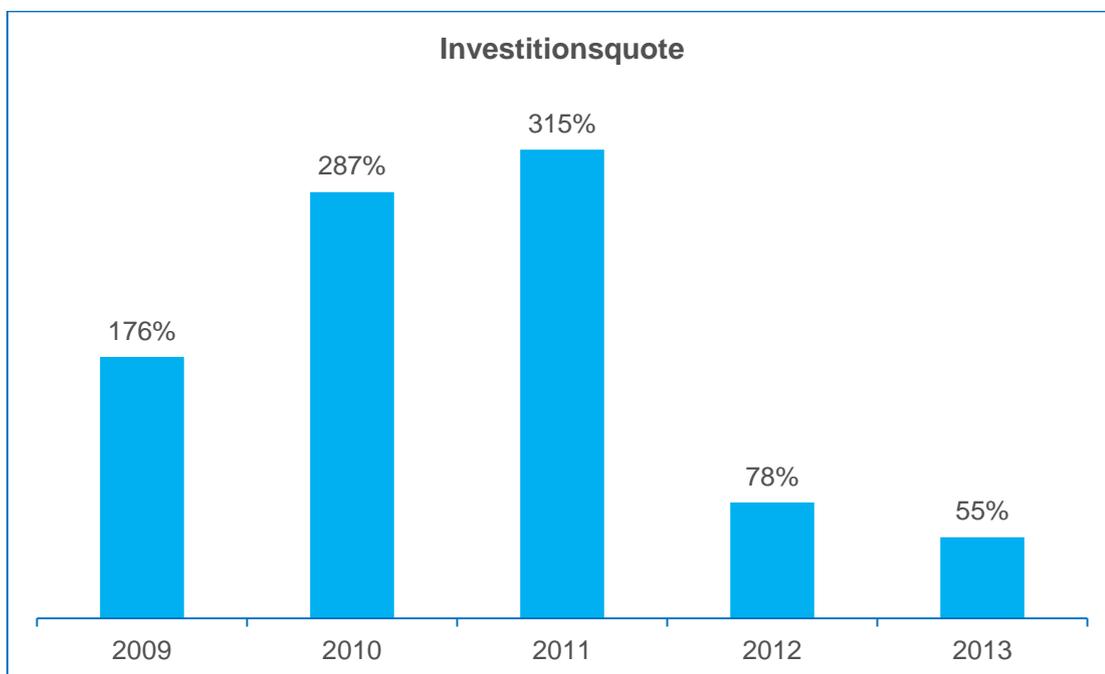


Abbildung 9 Investitionsquote

Formel: $\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagen} * 100 / \text{Sachanlagen zu hist. AHK zu Jahresbeginn}$

Betrachtet man den Anlagenabnutzungsgrad (Abbildung 10) als Messgröße für die Altersstruktur des Anlagevermögens ist festzustellen, dass dieses Vermögen trotz der Nettoinvestitionen in den letzten drei Jahren zunehmend altert und der Bedarf nach Ersatzinvestitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen vermutlich steigen wird.

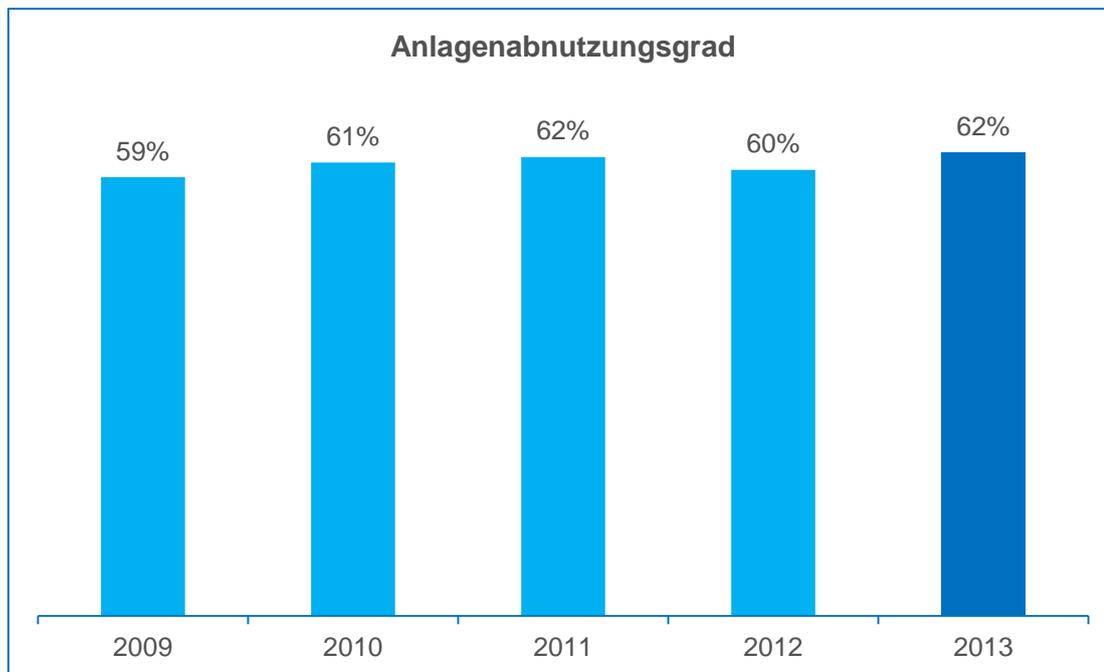


Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen}}{\text{AK/ HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum Jahresende}}$

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Danach stellt sich insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung ein hoher Abnutzungsgrad (Abbildung 11) dar. In diesen Vermögensbereichen werden Abnutzungsgrade von weit über 50% erreicht.

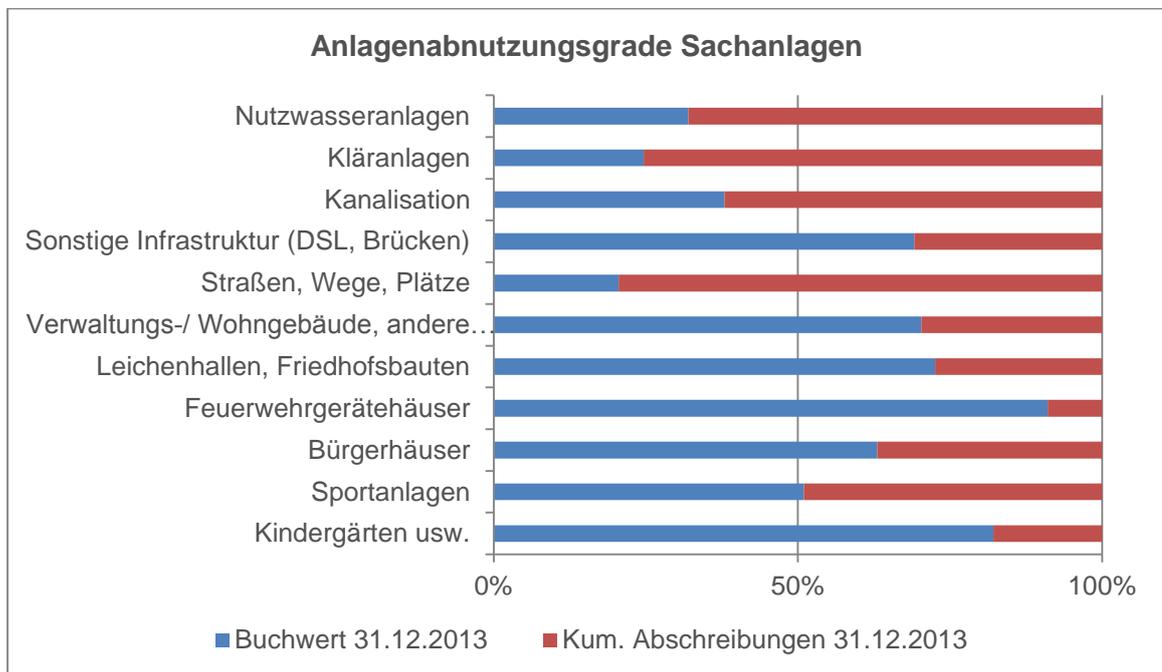


Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Formel: kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen/ abnutzbares Sachanlagevermögen zu Historischen AK u. HK zum Geschäftsjahresende.

Zieht man zu diesen drei Kennzahlen noch die Messzahl Selbstfinanzierungsquote (Abbildung 11) hinzu, in der die Art und Weise beleuchtet wird, wie die Gemeinde Hohenstein ihre Investitionspolitik finanziert, ist festzustellen, dass die Investitionen der Jahre 2010 und 2011 nicht aus eigener Kraft, also nicht aus den Zahlungsmitteln finanziert werden konnten, die der Gemeinde aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit zufließen. Die im Berichtsjahr zu errechnende Kennzahl „Selbstfinanzierungsquote“ relativiert sich vor dem Hintergrund eines bei fristgerechter Zahlung der Kreis- und Schulumlage auszuweisenden Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bei entsprechender Auszahlung wäre auch im Berichtsjahr 2012 eine negative Selbstfinanzierungsquote zu errechnen gewesen.

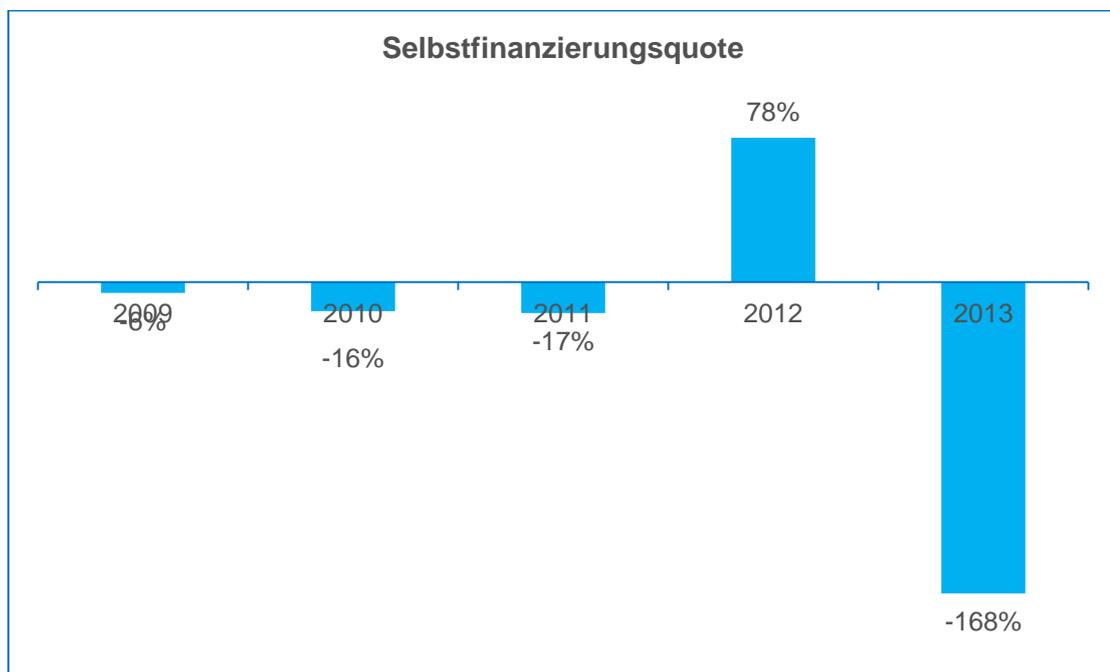


Abbildung 12 Selbstfinanzierungsquote

Formel: $\frac{\text{Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit/}}{\text{Nettosachanlageinvestitionen}} \cdot 100$

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen, dass man mit einer Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein erhalten kann. Aufgabe des Rechenschaftsberichts ist es, die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben.

Prüfempfehlungen:

Zukünftig sollte insbesondere auf die erkennbaren Risiken aus dem alternden Anlagevermögen und der Fremdkapitalstruktur im Rechenschaftsbericht hingewiesen werden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweise ich auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 17.07.2013 und 04.12.2013 ergaben:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2013 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzliche Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2013 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Prüfungsberichte vor. Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Eine Verfahrensprüfung gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO für die eingesetzte Finanzsoftware liegt vor.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

5. Prüfvermerk der Revision

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2013 waren – soweit erforderlich – vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Abteilung Revision und Controlling (dem Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Taunusstein geprüft werden.

Trotz der Prüfungsfeststellungen zu den haushaltswirtschaftlichen Prozessen (insbesondere zum fehlerhaften Aufstellungsverfahren und dem Liquiditätsmanagement) können wir in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung insgesamt ordnungsgemäß war.

Die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsamen Prüfungsfeststellungen waren hervorzuheben und sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Dieser Bericht wurde der Verwaltung am 11.12.2015 zur Stellungnahme zugeleitet. In einem Abschlussgespräch wurde vereinbart, dass die Gemeinde Hohenstein im Entlastungsverfahren Stellung nehmen wird.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 05.02.2016

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling